

2. Satzung zur Änderung der Satzung

über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern in der Gemeinde Achterwehr vom 21.03.1990, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 22.09.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S: 137), sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Achterwehr vom 07. November 2001 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der Frist, die mindestens einer Monat betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25,00 Euro festgesetzt werden (§ 203 LVwG).“

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Achterwehr, den 20. November 2001

Gemeinde Achterwehr
Der Bürgermeister

Am Verlautung


